



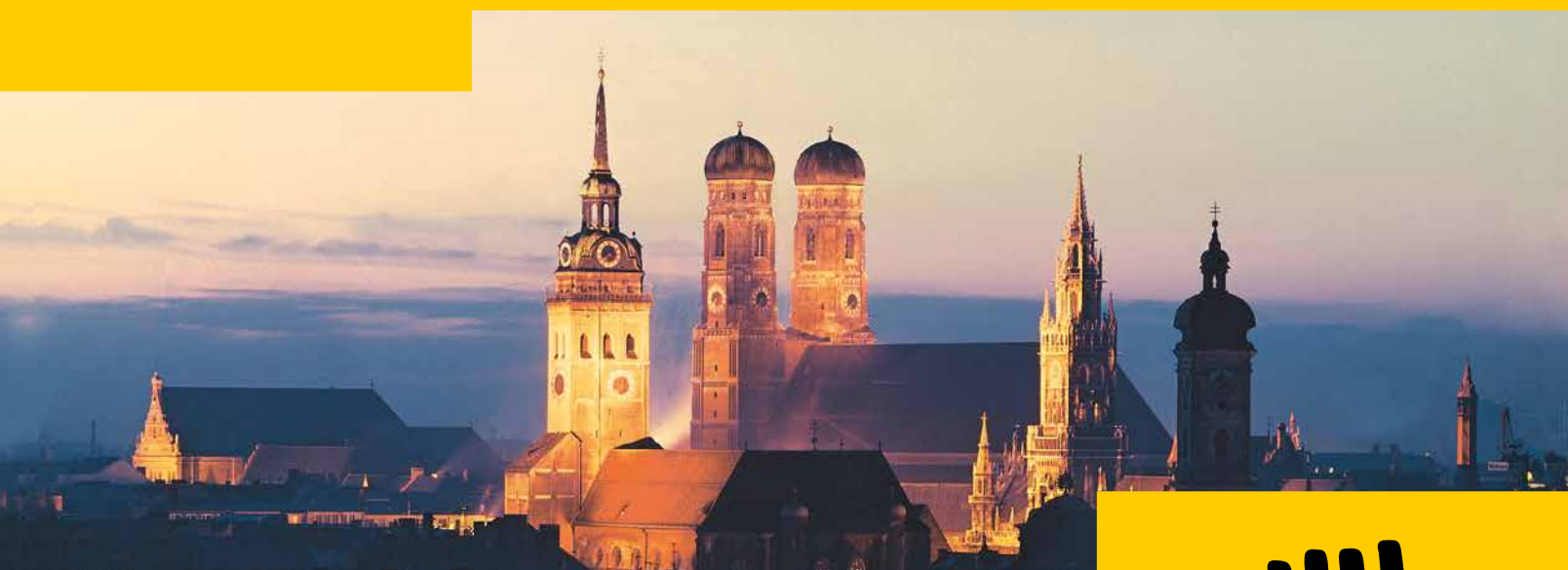
Landeshauptstadt
München
Direktorium
Statistisches Amt

75 Jahre

Münchner Statistik

3. Quartalsheft, Jahrgang

2022



München zählt

Dies ist eine nachträglich korrigierte Version des veröffentlichten Artikels aus dem Heft 3/2022.

Für das Jahr 2014 wurden sämtliche Werte berichtigt sowie die Anzahl der britischen Einbürgerungen im Jahr 2020.

Über 110 000 Entscheidungen „deutsch“ zu werden Die Einbürgerungen in München von 1985 bis 2021

Text, Tabellen und Grafiken: **Corinna Doll und Angelika Kleinz**

Was ist eine Einbürgerung?

Einbürgerung: Hoheitliche Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit

Wer in Deutschland lebt, aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen per Einbürgerung erhalten. Dazu muss die Person einen Antrag auf Einbürgerung stellen und weitere rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Ist der Antrag erfolgreich, wird die deutsche Staatsangehörigkeit hoheitlich verliehen, indem eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wird. So wird die Einbürgerung wirksam.

Migrationsströme führen zeitversetzt zu Einbürgerungen

Die Zahl der Einbürgerungen spiegelte in der Vergangenheit gesellschaftliche und politische Veränderungen wider. Wirtschaftskrisen, Kriege und der Zerfall von politischen Systemen lösten in der Vergangenheit oft Migrationsströme aus, die teilweise Deutschland zum Ziel hatten und zeitversetzt in der Einbürgerungsstatistik sichtbar wurden.

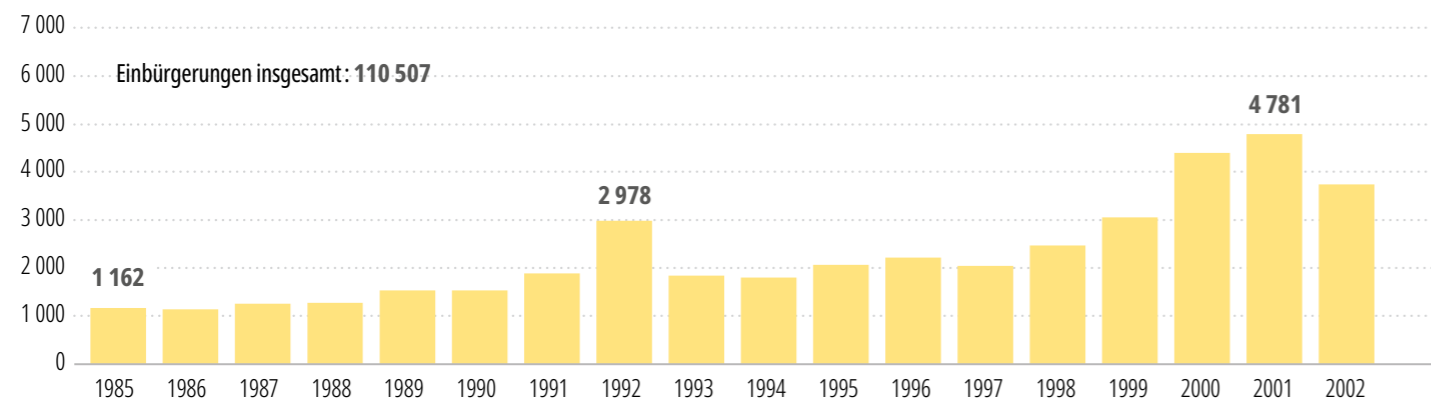
Ermessens- und Anspruchs-Einbürgerungen

Dieser Artikel betrachtet die Entwicklung der Einbürgerungszahlen in München ab dem Jahr 1985 in der Gesamtschau und geht auf die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen im Einbürgerungsrecht ein. Eine erschöpfende Darstellung kann dieser Artikel nicht leisten. Auch die Ursachen von Migrationsströmen und die Gründe für Einbürgerungen sind komplex und daher nur punktuell genannt.

Im Wesentlichen gibt es zwei Arten von Einbürgerungen, nämlich Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen. Bei der ersten Art wird die Person aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs durch Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingebürgert. Liegt kein Rechtsanspruch vor und werden bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllt, kann die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen (Ermessenseinbürgerung). Für die Münchner Bevölkerung ist das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München für die Einbürgerungsverfahren zuständig. Seit 1985 meldet das Referat die Einbürgerungsdaten an das Statistische Amt.

Einbürgerungen von 1985 bis 2021

Grafik 1



Demnach hat das Kreisverwaltungsreferat von 1985 bis zum Jahr 2021 rund 110 200 nichtdeutschen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

Mehr als 110 000 Einbürgerungen von 1985 bis 2021

Entwicklung der Einbürgerungszahlen von 1985 bis 2021 im Licht gesetzlicher Grundlagen

Rechtliche Ausgangslage

Zu Beginn der Zeitreihe im Statistischen Amt im Jahr 1985 waren die Rechtsgrundlagen für Einbürgerungen im Grundgesetz, im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit, im Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und im Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit festgelegt. Bis zum Jahr 1990 erfüllte ein Teil des Einbürgerungsrechts den Zweck, deutschen Volkzugehörigen und ihren Nachkommen auch den rechtlichen Status der deutschen Staatsangehörigkeit zu geben, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben wollten. Es ermöglichte gleichzeitig die Zuwanderung nach Deutschland. Ein anderer Teil diente der Vermeidung von Staatenlosigkeit und der Wiedergutmachung von Unrecht, das durch das Nazi-Regime und den Zweiten Weltkrieg verursacht worden war. Eine Fallkonstellation betraf Personen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aufgrund politischer, rassistischer oder religiöser Gründe ausgebürgert worden waren. Weitere Personengruppen umfassten Flüchtlinge, Verschleppte und (Spät-)Aussiedler*innen¹⁾. Alle diese Gruppen hatten einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Anspruch auf Einbürgerung zur Wiedergutmachung für Unrecht des Nazi-Regimes, zum Schutz deutscher Volkzugehöriger und Staatenloser

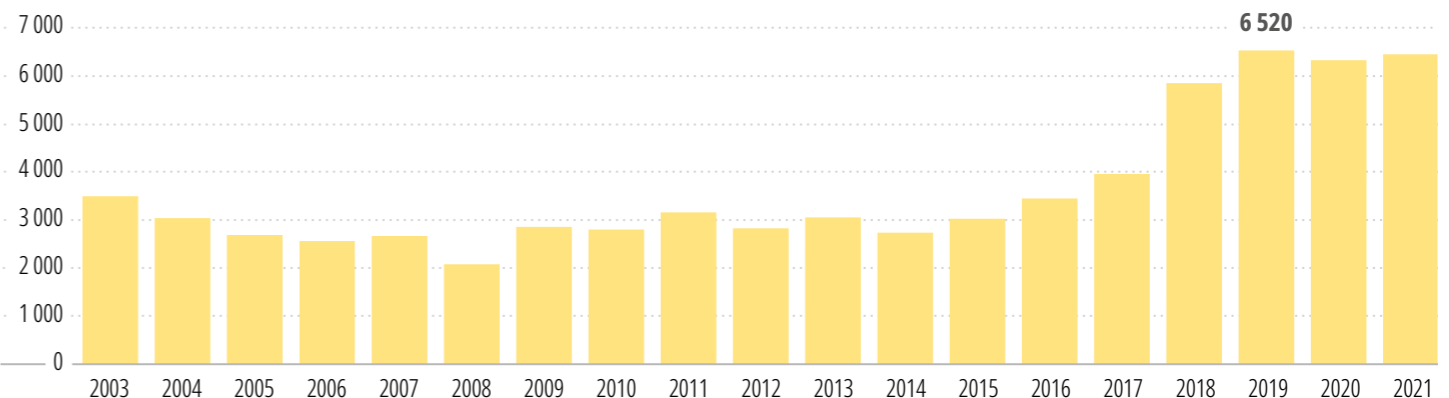
Nichtdeutsche, die aus anderen Gründen in Deutschland lebten, z.B. weil sie als Arbeitskräfte in der Zeit der Anwerbepolitik zugewandert waren, konnten den Weg der Ermessenseinbürgerung gehen. Dazu mussten sie gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

Ermessenseinbürgerung für Zugewanderte nichtdeutscher Herkunft

- rechtmäßig seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben,
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können,
- geschäftsfähig und
- ohne Vorstrafen sein.

Die Mindestaufenthaltsdauer für Ehepartner*innen betrug dabei nur fünf statt zehn Jahre. Die genannten Voraussetzungen sind bis heute Teil des Einbürgerungsrechts, wenngleich im Laufe der Zeit manche Voraussetzungen dazu gekommen sind und sich die Mindestaufenthaltsdauer verändert hat.

¹⁾ Sogenannte Volksdeutsche, die gemäß Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes den rechtlichen Status der deutschen Staatsangehörigkeit nicht besaßen (z.B. als deutsche Minderheit in einem anderen Land), hatten einen Anspruch auf Einbürgerung. Sie kamen überwiegend aus ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches und osteuropäischen Ländern.



Einbürgerungen nach Art der Rechtsgrundlage von 1985 bis 2021

Tabelle 1

Jahr	Art der Einbürgerung						zusammen
	Anzahl der Anspruchs-einbürgerungen	in %	Anzahl der Ermessens-einbürgerungen	in %	Übergangsregelung ab 2003 für Altfälle	in %	
1985	611	52,6	551	47,4	.	.	1 162
1986	577	50,8	558	49,2	.	.	1 135
1987	651	52,0	602	48,0	.	.	1 253
1988	567	44,7	702	55,3	.	.	1 269
1989	781	51,1	747	48,9	.	.	1 528
1990	793	51,8	737	48,2	.	.	1 530
1991	1 198	63,6	685	36,4	.	.	1 883
1992	2 232	74,9	746	25,1	.	.	2 978
1993	967	52,7	869	47,3	.	.	1 836
1994	1 272	70,9	523	29,1	.	.	1 795
1995	1 414	68,6	646	31,4	.	.	2 060
1996	1 521	68,8	691	31,2	.	.	2 212
1997	1 299	63,7	739	36,3	.	.	2 038
1998	1 525	61,9	940	38,1	.	.	2 465
1999	1 869	61,3	1 180	38,7	.	.	3 049
2000	3 472	79,1	918	20,9	.	.	4 390
2001	3 845	80,4	936	19,6	.	.	4 781
2002	2 682	71,8	1 052	28,2	.	.	3 734
2003	2 349	67,3	1 031	29,6	109	3,1	3 489
2004	2 063	68,0	911	30,0	60	2,0	3 034
2005	1 820	67,9	808	30,1	53	2,0	2 681
2006	1 891	74,0	646	25,3	20	0,8	2 557
2007	1 911	71,8	727	27,3	23	0,9	2 661
2008	1 438	69,3	606	29,2	30	1,4	2 074
2009	1 758	61,6	1 003	35,2	91	3,2	2 852
2010	1 776	63,5	959	34,3	60	2,1	2 795
2011	1 937	61,5	1 169	37,1	46	1,5	3 152
2012	1 821	64,6	981	34,8	19	0,7	2 821
2013	2 029	66,6	1 014	33,3	4	0,1	3 047
2014	1 907	70,3	805	29,7	0	-	2 712
2015	2 244	74,3	775	25,7	-	-	3 019
2016	2 712	78,8	729	21,2	2	0,1	3 443
2017	3 328	84,2	623	15,8	1	0,0	3 952
2018	5 041	86,3	798	13,7	2	0,0	5 841
2019	5 609	86,0	911	14,0	-	-	6 520
2020	5 326	84,3	992	15,7	-	-	6 318
2021	5 374	83,4	1 067	16,6	-	-	6 441
im Gesamt-zeitraum	79 610	72,0	30 377	27,5	520	0,5	110 507

© Statistisches Amt München

Heute dient das Einbürgerungsrecht überwiegend dazu, dass Zugewanderte, die sich seit mehreren Jahren in Deutschland niedergelassen haben oder hier sogar aufgewachsen sind, auch rechtlich deutsch werden können. Die Rechtsgrundlagen hierfür befinden sich im Staatsangehörigkeitsgesetz, dem Nachfolger des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Heute haben Zugewanderte unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Der Zusammenbruch kommunistischer Ostblockstaaten und die Entwicklung der Einbürgerungszahlen von 1985 bis 1992

Im Jahr 1985 wurde die Einbürgerungsstatistik vom Kreisverwaltungsreferat München zum ersten Mal an das Statistische Amt gemeldet. In jenem Jahr wurden 1 162 Personen eingebürgert; siehe Grafik 1, Seite 28, und Tabelle 1. Ein Jahr später erhielten 1 135 Personen eine Einbürgerungsurkunde. Diese Zahl blieb die niedrigste im gesamten Betrachtungszeitraum von 1985 bis 2021. Von 1987 bis zum Jahr 1992 wuchs die Zahl der Einbürgerungen jährlich. Mit 2 978 war die Zahl im Jahr 1992 der Einbürgerungen besonders hoch. Erstmals wurden mehr als zweitausend Einbürgerungen und eine Steigerung um 58,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gemeldet, siehe Tabelle 2 auf Seite 32 und Grafik 2 Seite 33.

Besonders der Zusammenbruch der kommunistischen Systeme im Osten Europas ab dem Jahr 1989 sorgte dafür, dass mehr Aussiedler*innen aus den ehemaligen Ostblockstaaten von ihrem Recht auf Einbürgerung Gebrauch machten und nach Deutschland kamen. Das zeigte sich im hohen Anteil der Anspruchseinbürgerungen, siehe Grafik 3, Seite 34.

In den Jahren 1985 bis 1990 betrug der Anteil der Anspruchseinbürgerungen an der Gesamtzahl zunächst zwischen 50,8 und 52,6 Prozent. 1991 kletterte er auf 63,6 Prozent. Hier wurden 1 198 Personen aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs eingebürgert, ein Plus in Höhe von 51,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr, siehe Tabelle 2 und Grafik 2. Im Jahr 1992 vergrößerte sich der Anteil der Anspruchseinbürgerungen erneut auf rund drei Viertel (2 232). Damit waren nur noch ein Viertel aller Einbürgerungen Ermessenseinbürgerungen (746). Die Zahl der Anspruchseinbürgerungen übertraf das Vorjahr um 86,3 Prozent (1991: 1 198), während die Ermessenseinbürgerungen nur um 8,9 Prozent zunahm. Innerhalb der Anspruchseinbürgerungen entfielen von 1987 bis einschließlich 1992 jährlich mindestens vier von fünf Einbürgerungen auf volksdeutsche Aussiedler*innen der ehemaligen Ostblockländer Rumänien, Tschechoslowakei, Polen und Ungarn; (22) „Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994“, (MS 2/1995, S. 40).

Wer in Deutschland aufgewachsen ist, darf „deutsch“ werden – Veränderungen bei den Ermessenseinbürgerungen

Die Ermessenseinbürgerungen zeigten eine größere Vielfalt an Herkunftsstaaten. Darunter waren die sogenannten Anwerbenationen, aus denen die Menschen als Arbeitskräfte nach Deutschland gekommen waren und sich schließlich dauerhaft niedergelassen hatten. Die ehemaligen Anwerbenationen Italien, Griechenland, Jugoslawien, Spanien und die Türkei machten 28,1 Prozent aller Ermessenseinbürgerungen des Jahres 1986 aus; (23) „Einbürgerungen in München“ (MS 3/1987, S. 132).

*Aussiedler*innen aus Ostblockstaaten als größte Gruppe bei Anspruchseinbürgerungen*

Anwerbenationen in der Einbürgerungsstatistik

Tabelle 2

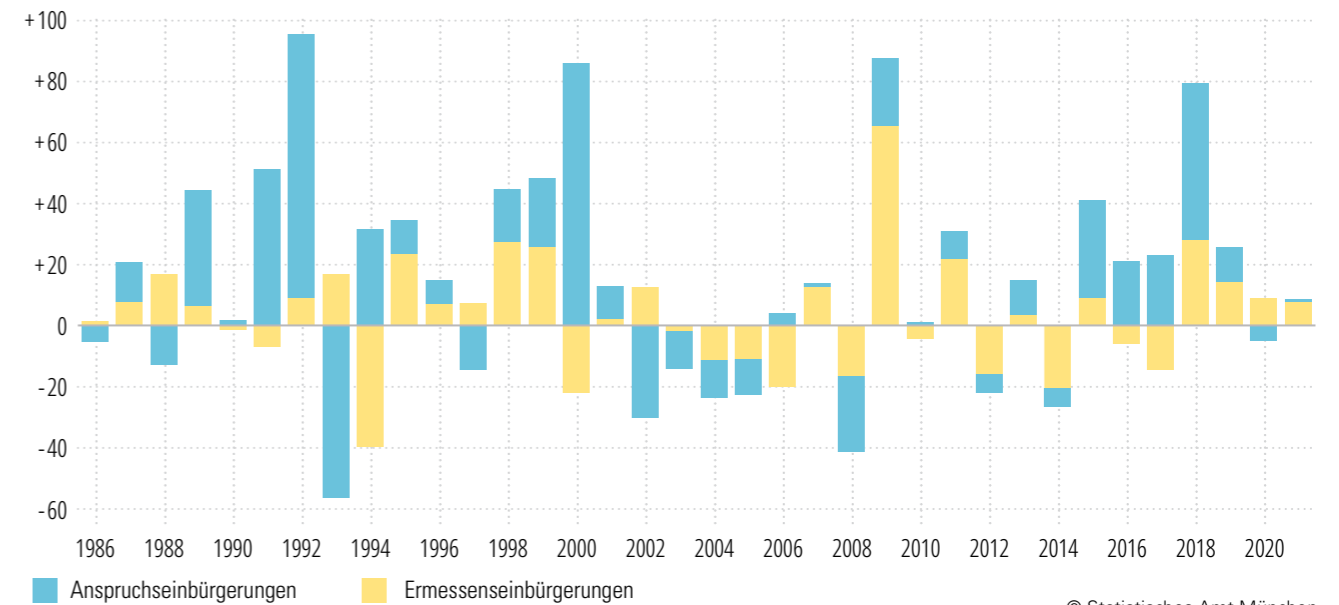
Jährliche Veränderungsrate der Einbürgerungen nach Art der Rechtsgrundlage 1986 bis 2021 in Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

Jahr	Anspruchs-einbürgerungen	Ermessens-einbürgerungen	Übergangsregelung ab 2003 für Altfälle	Einbürgerungen zusammen
1986	-5,6	+1,3	-	-2,3
1987	+12,8	+7,9	-	+10,4
1988	-12,9	+16,6	-	+1,3
1989	+37,7	+6,4	-	+20,4
1990	+1,5	-1,3	-	+0,1
1991	+51,1	-7,1	-	+23,1
1992	+86,3	+8,9	-	+58,2
1993	-56,7	+16,5	-	-38,3
1994	+31,5	-39,8	-	-2,2
1995	+11,2	+23,5	-	+14,8
1996	+7,6	+7,0	-	+7,4
1997	-14,6	+6,9	-	-7,9
1998	+17,4	+27,2	-	+21,0
1999	+22,6	+25,5	-	+23,7
2000	+85,8	-22,2	-	+44,0
2001	+10,7	+2,0	-	+8,9
2002	-30,2	+12,4	-	-21,9
2003	-12,4	-2,0	-	-6,6
2004	-12,2	-11,6	-45,0	-13,0
2005	-11,8	-11,3	-11,7	-11,6
2006	+3,9	-20,0	-62,3	-4,6
2007	+1,1	+12,5	+15,0	+4,1
2008	-24,8	-16,6	+30,4	-22,1
2009	+22,3	+65,5	+203,3	+37,5
2010	+1,0	-4,4	-34,1	-2,0
2011	+9,1	+21,9	-23,3	+12,8
2012	-6,0	-16,1	-58,7	-10,5
2013	+11,4	+3,4	-78,9	+8,0
2014	-6,0	-20,6	-100,0	-11,0
2015	+32,2	+8,8	-	+25,3
2016	+20,9	-5,9	-	+14,0
2017	+22,7	-14,5	-50,0	+14,8
2018	+51,5	+28,1	+100,0	+47,8
2019	+11,3	+14,2	-100,0	+11,6
2020	-5,0	+8,9	-	-3,1
2021	+0,9	+7,6	-	+1,9

© Statistisches Amt München

Jährliche Veränderungsrate der Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen 1986 bis 2021 in Prozent gegenüber dem Vorjahr

Grafik 2



© Statistisches Amt München

Zum 1.1.1991 traten mit dem neuen Ausländergesetz weitere Rechtsgrundlagen für die Einbürgerung in Kraft. Zunächst als Ermessensentscheidungen gestaltet wurden zwei Gruppen von Nichtdeutschen für die Einbürgerung berücksichtigt. Einerseits sollte sich diejenige junge Generation einbürgern lassen können, die in Deutschland aufgewachsen oder sogar hier geboren war. Dazu verlangte das Gesetz, dass sie

- im Alter zwischen 16 und 22 Jahren ihre Einbürgerung beantragten,
- mindestens seit acht Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten,
- sechs Jahre eine deutsche Schule besucht hatten, wovon vier auf einer allgemeinbildenden Schule gewesen sein mussten,
- nicht vorbestraft waren und
- ihre bisherige Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgaben oder verloren.

Erleichterte Einbürgerung von Nichtdeutschen

Andererseits sollte die ältere Generation, die in der Zeit der Anwerbepolitik nach Deutschland kam und sich dauerhaft niedergelassen hatte, die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können. Dazu mussten sie

- seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben,
- ohne Vorstrafen sein,
- ihre bisherige Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben oder verlieren
- und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten.

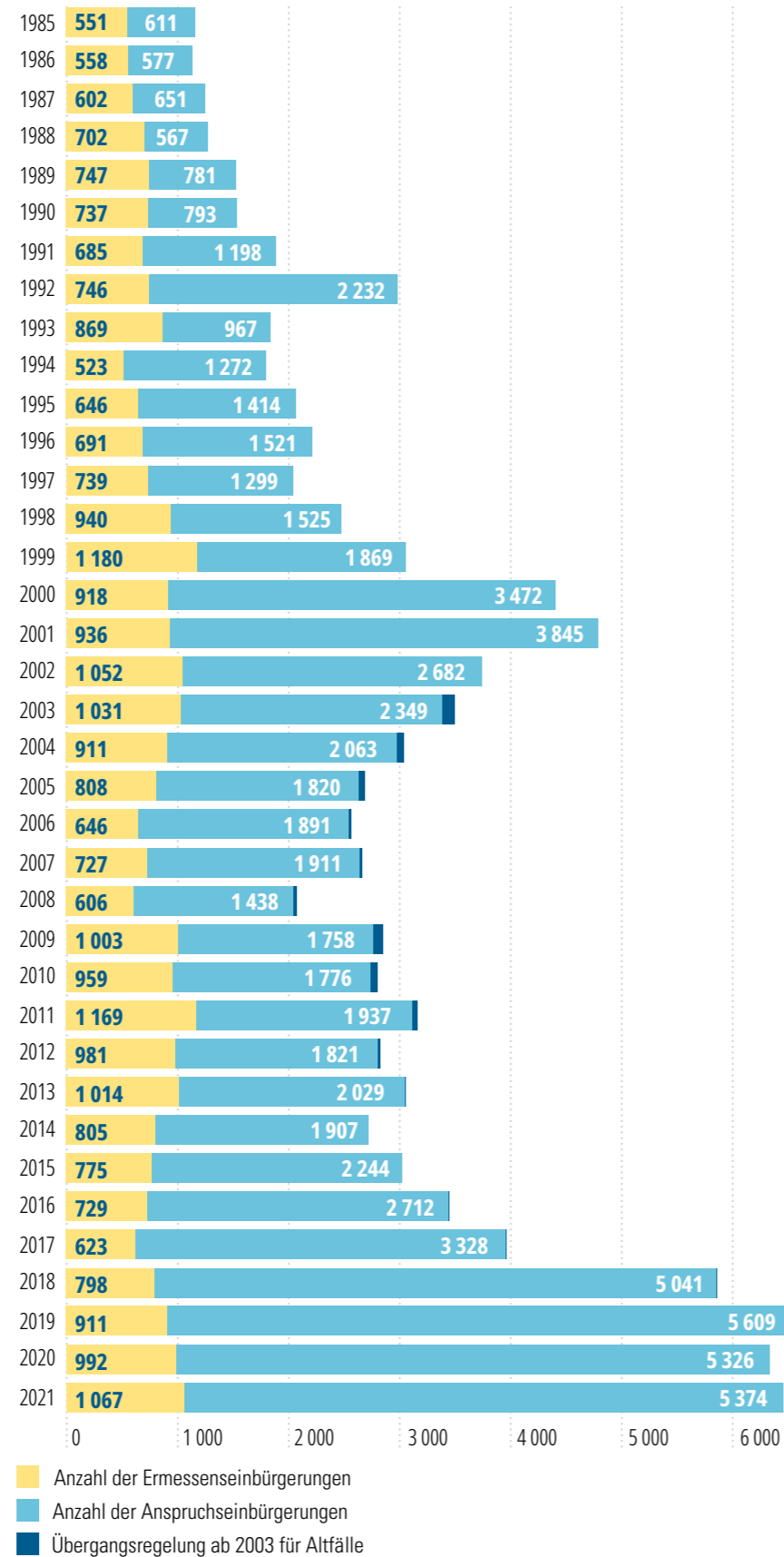
Wurde eine ganze Familie eingebürgert, musste nur eine Person schon seit 15 Jahren oder länger rechtmäßig in Deutschland leben.

Was den Verlust der vorherigen Staatsangehörigkeit betraf, galt das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Das Gesetz sah jedoch Ausnahmen für bestimmte Fälle vor, z.B. wenn das Recht des Herkunftslandes eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht, in bestimmten Fällen, in denen das Herkunftsland die Entlassung verweigert, oder wenn durch den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ein unverhältnismäßiger Schaden vermögensrechtlicher oder wirtschaftlicher Art entstehen würde. Politisch Verfolgte waren ebenfalls ausgenommen. Diese Prinzipien gelten im Wesentlichen bis heute.

Ausnahmen von der Vermeidung der Mehrstaatigkeit

Grafik 3

Einbürgerungen nach Art der Rechtsgrundlage von 1985 bis 2021



© Statistisches Amt München

Wer aufgrund des neuen Gesetzes eingebürgert wurde, zahlte eine Gebühr in Höhe von 100 Deutschen Mark. Für eine Einbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (später für das Staatsangehörigkeitsgesetz) legte von 1974 bis 1993 die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung die Einbürgerungsgebühr fest. Demnach kostete eine Einbürgerung mindestens 300 Deutsche Mark und höchstens 5 000 Deutsche Mark. Für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte betrug die Gebühr 100 Deutsche Mark²⁾. Gebührenfrei waren Einbürgerungen von Personen, die unter die Regelung für Verfolgte des Nazi-Regimes fielen.

100 bis 5 000 Deutsche Mark kostete eine Einbürgerung (Einbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)

Erleichterter Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Entwicklung der Einbürgerungszahlen von 1993 bis 2001

Im Juli 1993 wurden die Ermessensentscheidungen des Ausländergesetzes in Rechtsansprüche umgewandelt. Infolgedessen wurde der Anteil der Aussiedler*innen an den Anspruchseinbürgerungen stark zurückgedrängt auf weniger als 30 Prozent im Jahr 1994; ¹⁷² „Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994“ (MS 2/1995, S. 40). Von 1993 bis zum Jahr 1998 ließen sich jedes Jahr insgesamt zwischen 1 795 (1994) und 2 465 (1998) Nichtdeutsche in München einbürgern. Der Anteil der Anspruchseinbürgerungen betrug bis zu 70,9 Prozent (1994). Im Jahr 1999 übertraf die Zahl der Einbürgerungen erstmalig die Marke von dreitausend. Insgesamt 3 049 Personen, 23,7 Prozent mehr als im Vorjahr, erhielten hier die deutsche Staatsangehörigkeit. Sowohl die Anzahl der Anspruchseinbürgerungen als auch ihr Anteil an allen Einbürgerungen blieb dabei unter dem Wert von 1992.

Rechtsanspruch für Nichtdeutsche

Im Jahr 2000 wurden mit einer Gesamtzahl von 4 390 Einbürgerungsurkunden erstmals mehr als viertausend Personen eingebürgert. Gegenüber dem Jahr 1999 waren das 1 341 bzw. 44,0 Prozent mehr Einbürgerungen. Im Jahr 2001 war die Zahl mit 4 781 erneut sehr hoch und übertraf das Vorjahr um 391 Einbürgerungen bzw. um 8,9 Prozent. Diese Rekordzahl blieb bis zum Jahr 2017 die höchste Einbürgerungszahl seit Erhebungsbeginn. Die beiden Spitzenjahre wiesen außerdem den höchsten Anteil an Anspruchseinbürgerungen von 1985 bis 2016 auf. Vier von fünf Personen wurden in den Jahren 2000 und 2001 aufgrund eines Rechtsanspruchs eingebürgert (2000: 79,1 Prozent; 2001: 80,4 Prozent).

Erstmals mehr als 4 000 Einbürgerungen und rund 80 Prozent Anspruchseinbürgerungen

Während die Gebühren für Anspruchseinbürgerungen nach dem Ausländergesetz mit den Gesetzesänderungen im Juli 1993 gleich blieben, erfuhren die Ermessenseinbürgerungen im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz eine deutliche Erhöhung: 500 Deutsche Mark wurden hier für eine Einbürgerung fällig. Für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte betrug die Gebühr 100 Deutsche Mark.

500 Deutsche Mark für eine Ermessenseinbürgerung (Einbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)

Wieder gründete der deutliche Zuwachs an Einbürgerungen in Reformen des Einbürgerungsrechts. Eine große Gesetzesänderung betraf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Geburt. Bis 1999 galt das Abstammungsprinzip (ius sanguinis): Ein Kind erhielt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn einer der Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Zum 1.1.2000 kam das Territorialprinzip (ius soli) hinzu. Das bedeutete, dass Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit unter folgenden Voraussetzungen erhielten, wenn der Geburtsort des Kindes in Deutschland lag. Dazu musste ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland leben. Außerdem musste er eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Diese Kinder erwarben mit der Geburt in Deutschland fast immer auch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Hatten sie mit der Geburt nun die deutsche und die Staatsangehörigkeit der Eltern erhalten, galt für sie die Optionspflicht: Sie mussten sich nach ihrem 18. und vor ihrem 23. Geburtstag für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Jedoch durften auf Antrag Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedsstaaten behalten werden.

Territorialprinzip im Staatsangehörigkeitsgesetz

²⁾ Bestimmte Tatbestände sahen Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigungen vor.

Ab dem Jahr 2007 musste die Beibehaltung einer EU-Staatsangehörigkeit oder der schweizerischen nicht mehr genehmigt werden. Das Einbürgerungsrecht war insofern betroffen, als ergänzend eine Übergangsregel im Juli 1999 in Kraft trat, die Kindern nichtdeutscher Eltern einen Anspruch auf Einbürgerung zusprach, wenn sie

- in Deutschland geboren worden waren,
- sich rechtmäßig in Deutschland aufhielten,
- noch nicht zehn Jahre alt waren und
- wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebte und über ein (unbefristetes) Aufenthaltsrecht verfügte.

Der Antrag auf Einbürgerung musste spätestens bis 31.12.2000 gestellt werden.

Der Bundestag beschloss im Zuge dieser Gesetzesänderungen, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in das heutige Staatsangehörigkeitsgesetz umzubenennen.

Auch das Einbürgerungsrecht im Ausländergesetz erfuhr eine grundlegende Reform. Ab dem 1.1.2000 hatten Nichtdeutsche, die sich schon mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten, einen Rechtsanspruch auf ihre Einbürgerung, wenn sie folgende Kriterien erfüllten:

- Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- Aufenthaltsrecht in Deutschland,
- Bestreiten des Lebensunterhalts für sich und unterhaltsberechtigten Familienangehörige ohne Sozial- und Arbeitslosenhilfe,
- Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit (mit Ausnahmen z.B. für die schweizerische und EU-Staatsangehörigkeiten sowie für spezielle Herausforderungen mit dem Herkunftsland)
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat.

Die neuen Vorschriften ersetzten die vorherigen Rechtsgrundlagen zur Einbürgerung von jungen Nichtdeutschen, die in Deutschland aufgewachsen waren, und die Einbürgerung von Nichtdeutschen mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland von 15 Jahren und mehr. Die Gebühr für eine Einbürgerung nach dem Ausländergesetz wurde in diesem Zuge auf 500 Deutsche Mark für volljährige Personen angehoben. Die Einbürgerung eines minderjährigen Kindes ohne eigene Einkünfte betrug weiterhin 100 Deutsche Mark. Seit der Umstellung auf die Währung Euro zum 1.1.2002 kostet eine Einbürgerung auch heute noch 255 Euro bzw. 51 Euro für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte.

Entwicklung der Einbürgerungszahlen von 2002 bis 2021

In den darauffolgenden Jahren ab 2002 flaute die Nachfrage nach Einbürgerungen wieder ab. Die Zahl der Einbürgerungen sank jährlich, sodass im Jahr 2006 mit 2 557 Einbürgerungen nur rund halb so viele Urkunden wie im Jahr 2001 (-46,5 Prozent) verliehen wurden. Im Zeitraum 2007 bis 2014 lag das Minimum bei 2 074 Einbürgerungen (2008) und das Maximum bei 3 152 (2011). Ab dem Jahr 2015 begann eine Reihe jährlicher Steigerungen bis zum Jahr 2019, in dem 6 520 Einbürgerungen gemeldet wurden. Die Vorjahreszahl von 5 841 Einbürgerungen stellte bereits einen Rekordwert dar, weil erstmals mehr als fünftausend Personen und 4,8 Prozent mehr als 2017 eine Einbürgerungsurkunde erhielten (2017: 3 952). Das Jahr 2019 übertraf 2018 um 11,6 Prozent und war das erste Jahr, in dem das Kreisverwaltungsreferat mehr als sechstausend Einbürgerungsurkunden aushändigte. In den Folgejahren blieb die Anzahl auf diesem hohen Niveau, jedoch ohne den Wert von 2019 zu übertreffen. 2019 ist das Jahr mit den meisten Einbürgerungen der gesamten Zeitreihe von 1987 bis 2021.

Die starke Zunahme war wie bereits in den früheren Zeiträumen überwiegend im Bereich der Anspruchseinbürgerungen zu finden. Nach der Gesetzesänderung im Jahr 2001 wurden im Zeitraum von 2002 bis 2014 jährlich mindestens 1 438 (2008) und höchstens 2 682 (2002) Einbürgerungsverfahren erfolgreich aufgrund eines Rechtsanspruchs abgeschlossen.

Vereinfachung der Anspruchseinbürgerungen für nichtdeutsche Zugewanderte

Gebührenerhöhung für einen Erwachsenen: 500 Deutsche Mark, später 255 Euro (Einbürgerung nach dem Ausländergesetz)

Höchster Wert der Zeitreihe 1985 bis 2021 bei Anspruchseinbürgerungen: 6 520 Einbürgerungen im Jahr 2019

Höchster Wert der Zeitreihe 1985 bis 2021 bei Anspruchseinbürgerungen: 6 520 Einbürgerungen im Jahr 2019

Von 2015 bis 2019 verzeichneten die Anspruchseinbürgerungen jährliche Zuwachsraten zwischen +11,3 Prozent (2019) und +51,5 Prozent (2018). Die Anzahl der Anspruchseinbürgerungen lag zu Beginn der Wachstumsphase bei 2 244 Einbürgerungen im Jahr 2015. Das Maximum an Anspruchseinbürgerungen analog zur Gesamtzahl der Einbürgerungen wurde 2019 erreicht, als 5 609 Personen bzw. 86,0 Prozent der Eingebürgerten in München die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs erhielten. Die Ermessenseinbürgerungen hingegen waren (fast) immer niedriger. Für den gesamten Betrachtungszeitraum gab es nur in einem Jahr mehr Ermessens- als Anspruchseinbürgerungen: 1988 betrug der Anteil der Ermessensentscheidungen 55,3 % an allen Einbürgerungen. Die höchste Anzahl an Ermessenseinbürgerungen für den gesamten Zeitraum von 1985 bis 2021 wurde 1999 gemeldet, als 1 180 Einbürgerungen vollzogen wurden. Insbesondere seit 2017 wurden sie von den Anspruchseinbürgerungen zurückgedrängt, sodass seither weniger als jede fünfte Person aufgrund einer Ermessensentscheidung eingebürgert wird.

Zum 1.1.2005 wurde das Ausländergesetz aufgelöst und seine Regeln zur Einbürgerung Nichtdeutscher in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügt. Im Zuge dessen wurde die Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland von acht auf sieben Jahre für Personen verkürzt, wenn sie erfolgreich an einem Integrationskurs teilnahmen. Im August 2007 wurde die Mindestaufenthaltsdauer weiter auf sechs Jahre verkürzt, wenn sogenannte besondere Integrationsleistungen nachgewiesen wurden. Dazu mussten die deutschen Sprachkenntnisse die Mindestvoraussetzung (B1 des Europäischen Referenzrahmens) übertreffen. Seit September 2008 müssen die Bewerber*innen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen. In der Regel weisen sie das mit einem erfolgreich bestandenen Einbürgerungstest nach.

Seit August 2021 zählen zu den besonderen Integrationsleistungen auch besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Wird eine dieser Integrationsleistungen nachgewiesen, kann die Mindestaufenthaltsdauer ebenfalls auf sechs Jahre verkürzt werden.

Die letzte große Gesetzesreform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Betrachtungszeitraum betraf die Optionspflicht. Bis zum Jahr 2014 änderte sie sich im Wesentlichen nicht. Doch gegen Jahresende 2014 traten neue Regeln in Kraft, die seither viele ius-soli-Deutsche von der Optionspflicht befreiten und wonach deren Mehrstaatigkeit unter bestimmten Bedingungen akzeptiert wird. Die Voraussetzung dafür war und ist, dass man neben der deutschen Staatsangehörigkeit die eines EU-Mitgliedsstaates oder der Schweiz bei der Geburt erworben hat, oder dass man in Deutschland aufgewachsen ist. Letzteres ist erfüllt, wenn man bis zum 21. Geburtstag eines der folgenden Kriterien nachweisen kann:

- achtjähriger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- sechsjähriger Schulbesuch in Deutschland
- in Deutschland erworbener Schulabschluss
- in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung.

Ganz jung ist die Wiedergutmachungseinbürgerung, die im August 2021 eingeführt wurde. Wer aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes verfolgt wurde und deshalb die deutsche Staatsangehörigkeit verlor, aufgab oder nicht erwerben konnte, hat einen Anspruch auf Einbürgerung. Auch ihre Nachkommen haben Anspruch auf Einbürgerung. In München gab es bisher keine Einbürgerung aufgrund dieser Vorschrift.

Außerdem wurde 2021 beschlossen, dass Nichtdeutsche, die wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat verurteilt worden sind, nicht eingebürgert werden dürfen.

Erleichterte Einbürgerung bei nachgewiesenen Integrationsleistungen

Befreiung von der Optionspflicht

Wiedergutmachungseinbürgerung seit August 2021

Ausschluss von der Einbürgerung bei menschenverachtenden Taten

Wichtige Staatsangehörigkeiten in der Einbürgerungsstatistik von 1985 bis 2021

Einfluss politischer Veränderungen der internationalen Ordnung auf die Einbürgerungszahlen

Die Einbürgerungen von Personengruppen aus verschiedenen Herkunftsländern hing in der Vergangenheit mit unterschiedlichen politischen Gegebenheiten zusammen. Wie bereits erwähnt, gewährte Deutschland Aussiedler*innen deutscher Volkszugehörigkeit ein Einbürgerungsrecht zusammen mit einem Zuwanderungsrecht. Dieses Recht konzentrierte sich auf osteuropäische Länder.

Die deutsche Anwerbepolitik in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte sich mit der Zeit sowohl auf die Einbürgerungszahlen als auch auf Rechtsgrundlagen aus. Die Staatsangehörigkeiten aus den sogenannten Anwerbenationen konzentrierten sich auf den europäischen und Mittelmeerraum.

Durch die Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraums mit dem Recht der Freizügigkeit können EU-Bürger*innen frei nach Deutschland zuwandern. Wenn sie dauerhaft in Deutschland bleiben möchten, dürfte der Entschluss zu einer Einbürgerung leichtfallen, da sie seit August 2007 ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgeben müssen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ließen die Nachfrage nach Einbürgerungen ebenfalls steigen.

Kriege und Konflikte in und zwischen Staaten, z.B. im ehemaligen Jugoslawien oder Kriege im Irak und Afghanistan, lösten Migrationsströme aus. Wenn Deutschland Menschen aufnahm, konnte sich das später in den Einbürgerungszahlen zeigen.

Einen Überblick über die fünf beispielhaften Herkunftsländer Rumänien, die Türkei, Irak, Afghanistan und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zeigt Grafik 4. Die Einbürgerungsdaten der letzten drei Staaten lagen nicht von Beginn des Betrachtungszeitraumes an vor. Das deutet darauf hin, dass sich entweder niemand oder nur wenige Personen mit dieser Staatsangehörigkeit einbürgern ließen. Einen Hinweis darauf gibt auch die Anzahl der amtlich registrierten nichtdeutschen Bevölkerung im Jahr 1984, kurz vor Beginn des Betrachtungszeitraumes. Die türkische Bevölkerung war mit 37 459 Bürger*innen zum 30.9.1984 vertreten. Eine rumänische Staatsangehörigkeit hatten dagegen nur 1 404 Personen. Das dürfte auch an der Zahl derer liegen, die aufgrund der Aussiedlungsregelung als rumänische Volksdeutsche nach Deutschland kommen durften und die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. 4 036 Münchner*innen stammten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. 466 afghanische und 201 irakische Staatsangehörige wurden zudem gezählt.

Rumänien

Rumänien entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer totalitären Diktatur, in der die Abweichung von der offiziellen Meinung nicht erwünscht und die Lebenssituation der Bevölkerung prekär waren. Die Proteste der sogenannten rumänischen Revolution im Jahr 1989 stürzten die Diktatur. Seither blieb das Land politisch instabil und kämpft mit Korruption (Müller-Heinze, Annett. Rumänien. Bildungszentrale für politische Bildung, vom 14.1.2022).

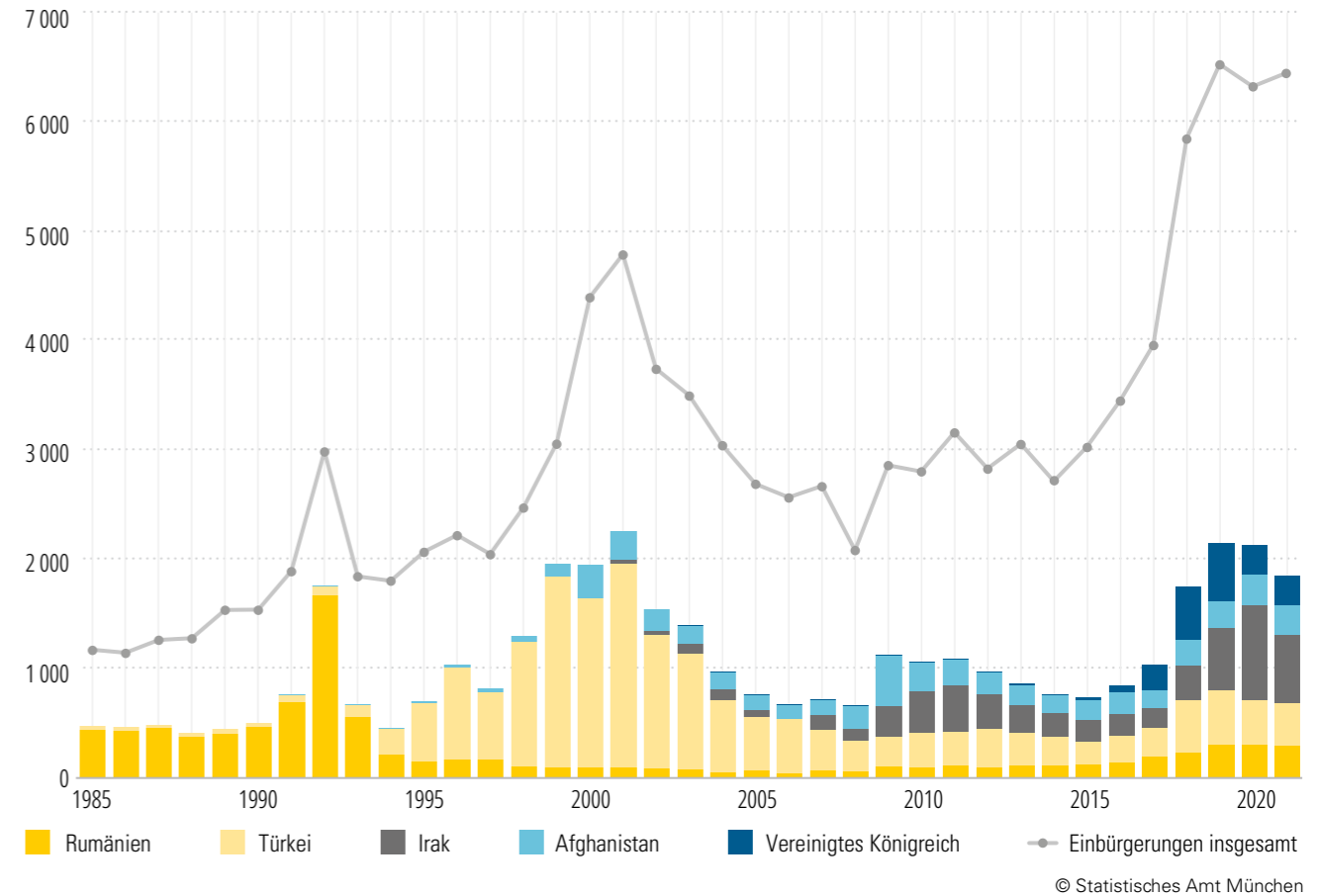
In den Jahren 1985 bis 1993 dominierte Rumänien die Einbürgerungsstatistik als Herkunftsland. Wie das Statistische Amt München 1987 schrieb, entfielen im Jahr 1986 mehr als ein Drittel der Einbürgerungen (37,6%) und mehr als zwei Drittel der Anspruchseinbürgerungen (68,8 Prozent) auf rumänische Volksdeutsche. Im Vergleich dazu umfassten die Aussiedlungsländer Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei zusammen rund 21,7 Prozent der Anspruchseinbürgerungen; (3) „Die Einbürgerungen in München“ (MS 3/1987, S. 132).

EU-Mitgliedschaft als Faktor der Einbürgerungsstatistik

Rumänien als dominierendes Herkunftsland zu Beginn der Statistik

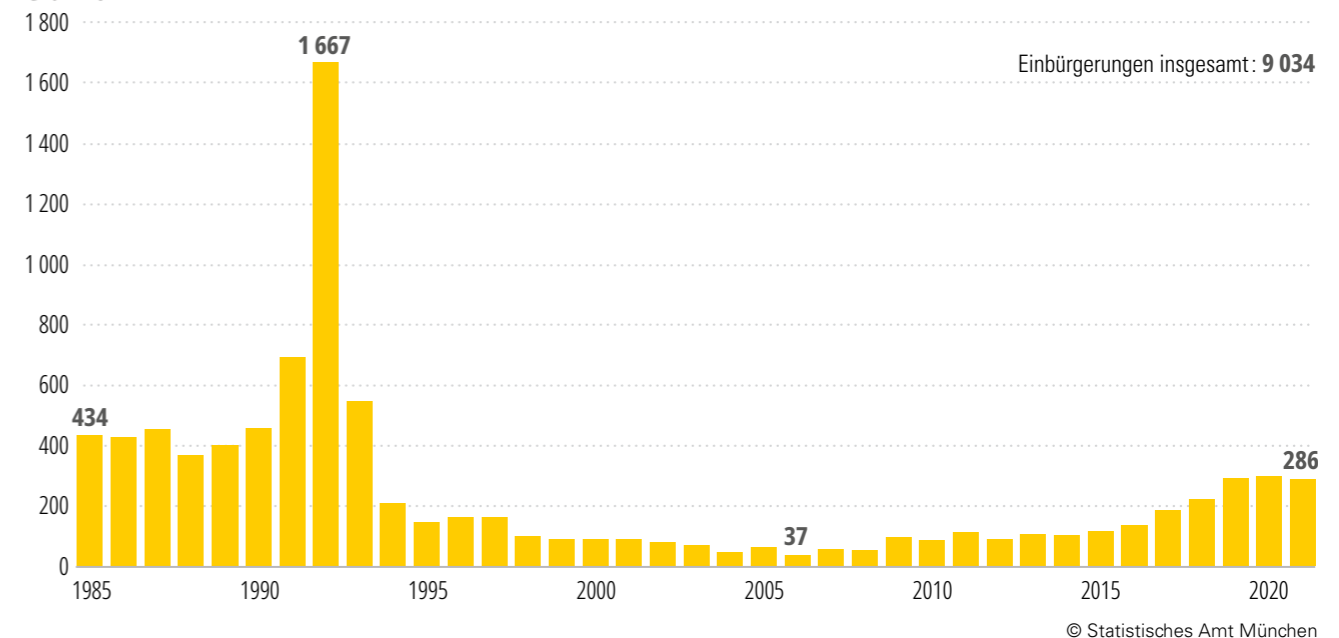
Häufigkeit ausgewählter Staatsangehörigkeiten als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen seit 1985

Grafik 4



Häufigkeit der rumänischen Staatsangehörigkeit als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen seit 1985

Grafik 5



Der Anteil der rumänischen Deutschen wurde nach dem Zusammenbruch des Ostblocks durch die Zunahme von Aussiedler*innen aus anderen Ostblockstaaten zurückgedrängt. Beispielsweise berichtete das Statistische Amt München von nur noch 52,0 Prozent rumänischer Anspruchseinbürgerungen im Berichtsjahr 1990; (74) „Die Einbürgerungen in München 1985 bis 1990“ (MS 4/1991, S. 115). Trotzdem war die rumänische Staatsangehörigkeit mit 418 Anspruchseinbürgerungen die häufigste Nationalität; (72) „Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994“ (MS 2/1995, S. 41, Tabelle 2).

Nicht nur unter den Anspruchseinbürgerungen, sondern auch insgesamt waren Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe einer Nation: 457 der insgesamt 1 530 Einbürgerungen des Jahres 1990 entfielen auf sie (29,9 Prozent). Ein Jahr später machten die 690 rumänischen Einbürgerungen 36,6 Prozent aller Einbürgerungen aus. Darunter waren fast ausschließlich Anspruchseinbürgerungen. Mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen aufgrund eines Rechtsanspruchs (56,5 Prozent) gingen auf 677 rumänische Staatsangehörige zurück; (72) „Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994“ (MS 2/1995, S. 41, Tabelle 2).

Der höchste Stand an rumänischen Einbürgerungen wurde im Jahr 1992 mit 1 667 ausgehändigten Urkunden erreicht (+141,6 Prozent gegenüber 1991, siehe Grafik 5). In diesem Jahr machten die 1 674 rumänischen Anspruchseinbürgerungen sogar 73,8 Prozent dieser Einbürgerungsart aus; (72) „Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994“ (MS 2/1995, S. 40–41). Im darauffolgenden Jahr sank die Anzahl um 67,1 Prozent auf 548 Einbürgerungen. Diese Zahlen nahmen fast jährlich ab. Das Jahr 2006 zeigte das Minimum des Betrachtungszeitraums mit gerade einmal 37 rumänischen Einbürgerungen.

In den Folgejahren nahm die Zahl wieder zu. Seit 2018 betrug die Zahl der eingebürgerten rumänischen Staatsangehörigen jährlich über 200. Dies war seit 1994 nicht mehr vorgekommen. Die aktuellen Zahlen enthielten 286 rumänische Einbürgerungen im Jahr 2021 und insgesamt 189 Einbürgerungsurkunden bis Juni 2022. Werden in der zweiten Jahreshälfte ähnlich viele Urkunden ausgehändigt, könnten erstmals seit 1993 wieder mehr als 300 rumänische Personen eingebürgert werden. Insgesamt ist die rumänische Staatsangehörigkeit die zweithäufigste mit insgesamt 9 034 Einbürgerungen in der Münchner Einbürgerungsstatistik ab 1985. Mehr als die Hälfte davon wurden bis zum Jahr 1993 registriert (60,3 Prozent). Länder wie der Irak oder Afghanistan sind seither in der Einbürgerungsstatistik wichtiger geworden.

Türkei

Die Türkei ist das Land, das im gesamten Betrachtungszeitraum den größten Anteil an den Einbürgerungen in München hatte. Insgesamt verzeichnet die Statistik 17 795 Einbürgerungen türkischer Staatsangehöriger. Die Türkei ist eine der Anwerbenationen aus der Nachkriegszeit. Die Gastarbeitskräfte kamen vor allem „in den späten 1960er und in den frühen 1970er Jahren“ (içduygu, Ahmet und Sert, Deniz. Historische Entwicklungen von Ein- und Auswanderung. Bundeszentrale für politische Bildung, vom 1.4.2009), bis Deutschland 1973 das Gastarbeitsprogramm beendete. Neben Familienzusammenführungen wurde Flucht und Asylsuche ein Grund für die Zuwanderung aus der Türkei nach Deutschland, da es in den 1980er Jahren vermehrt zu politischen und gewalttätigen Konflikten im Land kam (içduygu, Ahmet und Sert, Deniz. Historische Entwicklungen von Ein- und Auswanderung. Bundeszentrale für politische Bildung, vom 1.4.2009).

In den Einbürgerungszahlen zeigte sich dies erst in den 1990er Jahren. Im Jahr 1985 wurden gerade einmal 29 türkische Staatsangehörige eingebürgert, siehe Grafik 6. Ab 1991 begann eine Phase der Zunahme. In den Jahren 1994 und 1995 übertrafen die Einbürgerungszahlen sogar das jeweilige Vorjahr um mehr als das Doppelte mit 229 (+108,2 Prozent) bzw. 536 (+134,1 Prozent).

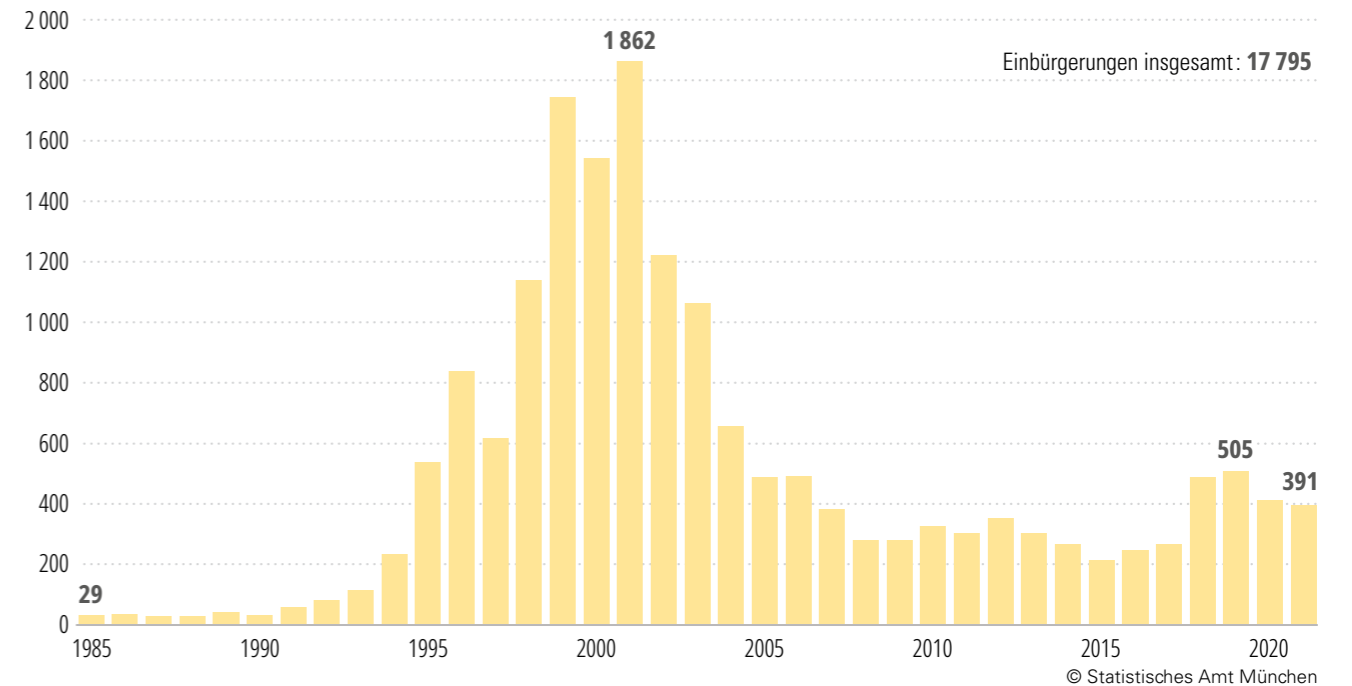
Seit 2018 ist Rumänien wieder häufiger das Herkunftsland der Eingebürgerten

Türkei als insgesamt häufigstes Herkunftsland bei Einbürgerungen

Anstieg der Einbürgerungszahlen von bisher türkischen Staatsangehörigen in den 1990er Jahren

Häufigkeit der türkischen Staatsangehörigkeit als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen seit 1985

Grafik 6



Von 1998 bis 2003 wurden jeweils über tausend Einbürgerungen türkischer Staatsangehöriger registriert. Im Jahr 2001 bekamen 1 862 türkische Münchner*innen die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Das war in zweifacher Hinsicht ein Rekord. So viele Menschen einer einzigen Nationalität wurden im restlichen Betrachtungszeitraum nie mehr eingebürgert. Im Jahr 2002 gab es 1 219 Einbürgerungen bzw. 34,5 Prozent weniger als im Rekordjahr. Seitdem sank die Zahl bis auf 211 Einbürgerungen im Jahr 2015. Von 2016 an nahm sie bis 2019 wieder jährlich zu. Im Jahr 2019 erreichte sie 505 Einbürgerungen. Im Jahr 2020 wurden 410 Urkunden (-18,8 Prozent) ausgehändigt und 2021 etwas weniger mit 391. Im aktuellen Jahr scheinen die Zahlen wieder das Niveau von 2019 zu erreichen. Bis zum zweiten Quartal des Jahres 2022 wurden bereits 284 Einbürgerungen gemeldet. Wenn die zweite Jahreshälfte ähnlich ausfällt, wird 2022 das Jahr 2019 hinsichtlich der Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger übertreffen.

Irak

Die 5 359 irakischen Einbürgerungen stellen die dritthäufigste Nationalität unter allen Einbürgerungen des gesamten Betrachtungszeitraums dar. Der Irak gilt schon mindestens seit den 1980er Jahren als kriegsgebeuteltes Land. Im Jahr 2003 stürzte das US-amerikanische Militär den irakischen Diktator Saddam Hussein. Es folgten Bürgerkriege und die Gewalt der Terrorgruppe IS, die 2018 besiegt werden konnte (vgl. Rohde, Achim. Irak. Bundeszentrale für politische Bildung, vom 24.9.2020). Das Land hat immer noch keine Ruhe gefunden. Es hat mit politischen Konflikten, Korruption, Naturkatastrophen und der Pandemie zu kämpfen. Einige grundlegende Menschenrechte sind nicht gewährleistet (vgl. Amnesty International. Irak 2021. Vom 29.3.2022).

Ab dem Jahr 2007 wurden konstant mehr als 100 irakische Einbürgerungen registriert, siehe Grafik 7. In den Jahren 2010, 2011 und seit 2018 stellten irakische Staatsangehörige sogar die jeweils größte Gruppe der Eingebürgerten. Besonders viele Einbürgerungen verzeichnete das Jahr 2020 mit 860 Einbürgerungen. 677 dieser Fälle waren Anspruchseinbürgerungen nach achtjährigem

2001: Türkei stellt den Rekord auf als Herkunftsland mit den meisten Einbürgerungen eines Jahres

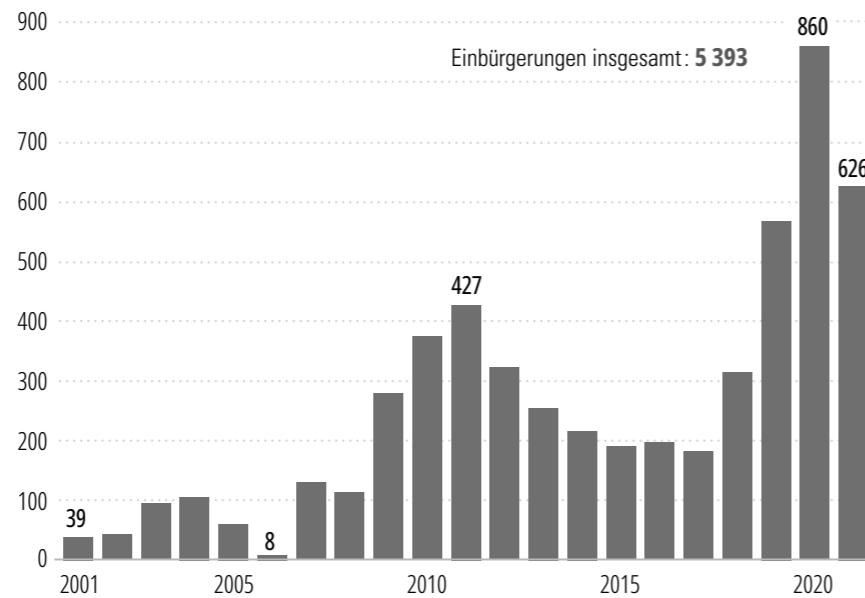
Irakische Staatsangehörige auf der Flucht vor schwierigen Bedingungen im Irak

Irakische Staatsangehörige seit 2018 am häufigsten in der Einbürgerungsstatistik

rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland. Das bedeutet, dass diese Personen spätestens im Jahr 2012 nach Deutschland gekommen sind (zeitlich gesehen nach dem Abzug der amerikanischen Truppen im Dezember 2011, vgl. Amnesty International. Irak 2012. Vom 8.12.2012). Im Jahr 2021 erhielten 626 irakische Staatsangehörige eine Einbürgerungsurkunde. In der ersten Jahreshälfte 2022 wurden 326 Urkunden ausgehändigt. Dies deutet auf ein vergleichbar hohes Niveau wie 2021 hin.

Grafik 7

Häufigkeit der irakischen Staatsangehörigkeit als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen seit 2001¹⁾



¹⁾ Für Einbürgerungen aus dem Irak sind erst ab 2001 separat ausgewiesene Daten vorhanden. © Statistisches Amt München

Afghanistan

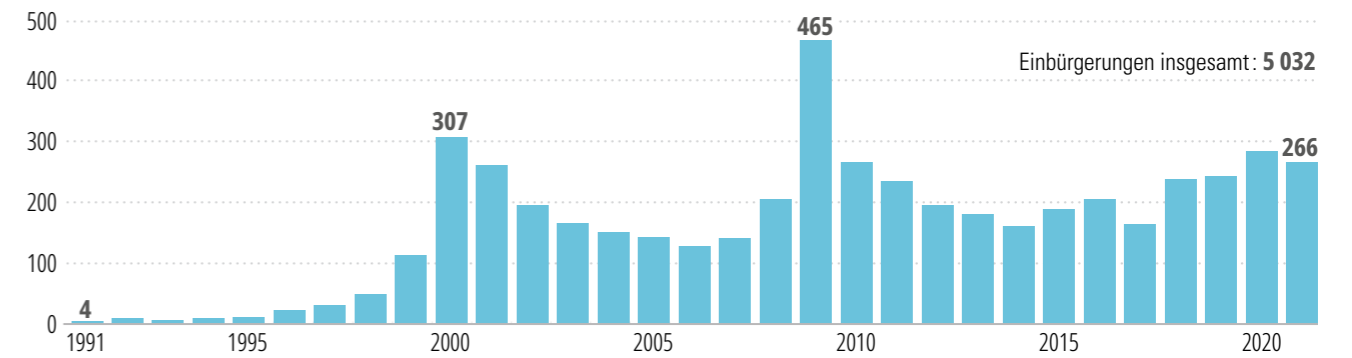
Ähnlich wie der Irak ist auch das Land Afghanistan seit Jahrzehnten betroffen von Kriegen und gewalttätigen Konflikten innerhalb des Staates. Die langjährige Präsenz ausländischen Militärs, Machtkämpfe von Taliban und IS, Selbstmordanschläge, Menschenrechtsverletzungen, Korruption, drohender Staatsbankrott, Lockdowns wegen der Pandemie, Armut und Hunger sind frühere und aktuelle Herausforderungen, mit denen die Bevölkerung kämpft (vgl. Mielke, Katja. Afghanistan. Bundeszentrale für politische Bildung. Vom 27.1.2022; vgl. Amnesty International. Afghanistan 2021. Vom 29.3.2022).

In den Münchner Einbürgerungszahlen erlangte die Nation ab dem Jahr 1999 zunehmende Bedeutung, siehe Grafik 8. In jenem Jahr meldete das Kreisverwaltungsreferat erstmals mehr als 100 Einbürgerungen afghanischer Staatsangehörigkeit (113 bzw. 3,7 Prozent aller Einbürgerungen). Das waren mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr (+135,4 Prozent). Im Jahr 2000 verdreifachte sich die Zahl fast. 307 bzw. 7,0 Prozent der 4 390 Eingebürgerten in München hatten bis dahin die afghanische Staatsangehörigkeit besessen. Danach sanken die Zahlen jährlich auf schließlich 127 Einbürgerungen im Jahr 2006. Damit blieb das Herkunftsland zahlenmäßig bedeutsam für die Einbürgerungsstatistik. Immerhin stellten sie in diesem Jahr noch 5,0 Prozent aller Eingebürgerten in München. Im Jahr 2008 kletterte der Anteil auf 9,9 Prozent mit 205 afghanischen Eingebürgerten und ein Jahr später sogar auf den größten Anteil im Betrachtungszeitraum: 465 afghanische Staatsangehörige erhielten eine Einbürgerungsurkunde. Mit dieser Rekordzahl und einem Anteil von 16,3 Prozent an allen Einbürgerungen war Afghanistan sogar das häufigste Herkunftsland in der Einbürgerungsstatistik. Von diesem Platz wurde es in allen darauffolgenden Jahren wieder verdrängt. In der Statistik wurden ab 2010 jährlich mindes-

Ehemalige afghanische Staatsangehörige als bedeutende Gruppe unter Eingebürgerten

Häufigkeit der afghanischen Staatsangehörigkeit als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen seit 1991¹⁾

Grafik 8



¹⁾ Für Einbürgerungen aus Afghanistan sind erst ab 1991 separat ausgewiesene Daten vorhanden. © Statistisches Amt München

tens 161 (2014), höchstens 284 (2020) und durchschnittlich 218 Einbürgerungen gezählt. Die aktuellen Zahlen des ersten Halbjahres 2022 weisen mit bisher 119 Einbürgerungen auf ein ähnliches, eventuell niedrigeres Einbürgerungsniveau für 2022 hin.

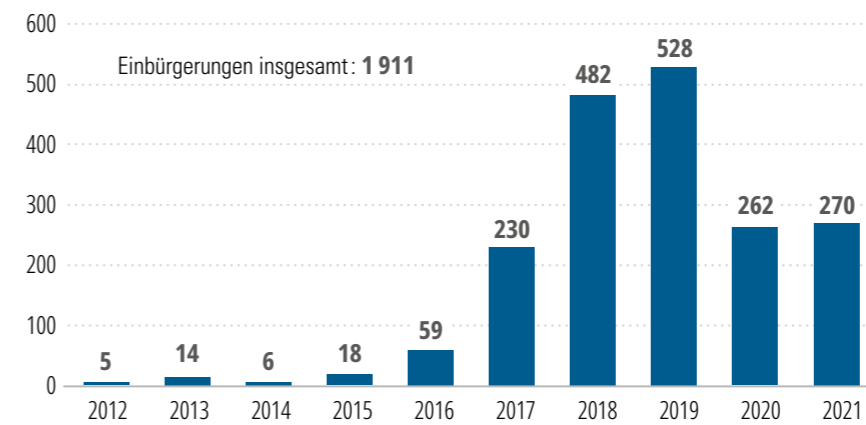
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Das Vereinigte Königreich Großbritannien spielte lange keine bedeutende Rolle unter den Herkunftsnationen im Betrachtungszeitraum. Mit den Vorbereitungen für den Brexit nach dem Referendum im Jahr 2016 sind die Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger seit 2017 stark angestiegen, siehe Grafik 9. Enthielt die Münchner Einbürgerungsstatistik im Jahr 2015 nur 18 britische Einbürgerungen, waren es im Jahr des Referendums mit 59 bereits mehr als dreimal so viele. 2017 waren es dann schon fast viermal so viele wie im Vorjahr mit 230 erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren (+289,9 Prozent). Im darauffolgenden Jahr wurden 482 britische Staatsangehörige eingebürgert, also rund doppelt so viele wie 2017.

Als 2019 der Einbürgerungsrekord von insgesamt 6 520 Einbürgerungen in München aufgestellt wurde, trugen britische Einbürgerungen mit immerhin rund 8,1 Prozent dazu bei. In jenem Jahr wurden die ehemals britischen Staatsangehörigen nur von 567 bisher irakischen Staatsangehörigen zahlenmäßig

Häufigkeit der britischen Staatsangehörigkeit als bisherige 1. Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen der letzten zehn Jahre seit 2012¹⁾

Grafik 9



¹⁾ Für Einbürgerungen aus dem Vereinigten Königreich sind erst ab 2003 separat ausgewiesene Daten vorhanden. Aufgrund der geringen Fallzahlen werden sie erst ab 2012 dargestellt. © Statistisches Amt München

übertroffen. Mehr als die 528 Einbürgerungen des Spitzenjahres wird es wohl kaum mehr geben. Im Jahr 2020 verzeichnete das KVR noch gut die Hälfte mit 262 Eingebürgerten aus dem Vereinigten Königreich. Einen Einfluss hierauf dürfte der endgültige Ausstieg aus der EU gespielt haben. Im Jahr 2021 waren es dann immerhin noch 270 Einbürgerungen, wovon 242 (89,6 Prozent) Anspruchseinbürgerungen waren.

Die Nachfrage nach Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger im Zuge des Brexits wurde sicherlich auch durch die Übergangsregelung beeinflusst, wonach die Eingebürgerten ihre britische Staatsangehörigkeit behalten durften, wenn sie ihren Antrag auf Einbürgerung bis 31.12. 2020 stellten (vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat. Einbürgerung britischer Staatsangehöriger). Einbürgerungen des Jahres 2021 können auch auf Anträge zurückgehen, die noch bis zum Fristende gestellt wurden. Anträge ab dem 1.1.2021 setzen im Regelfall die Aufgabe der britischen Staatsangehörigkeit voraus. Tatsächlich ging die Zahl der britischen Einbürgerungen 2022 stark zurück. Die aktuellen Zahlen der ersten zwei Quartale zeigen 29 Einbürgerungen.

Fazit

Die Einbürgerungszahlen der Stadt München in den Jahren 1985 bis 2021 zeigten einen Teil deutscher Zuwanderungspolitik, die anfangs mehr darauf ausgerichtet war, die Folgen des Zweiten Weltkriegs zu beheben. Schließlich wanderte der Fokus auf die vollständige Anerkennung langjähriger nicht-deutscher Mitbürger*innen als Deutsche. Die dauerhafte Niederlassung vieler Nichtdeutscher in München begann oft mit politischen Veränderungen und internationalen Konflikten im Herkunftsland.

Zum 31.12. 2021 hatten 450 391 Nichtdeutsche ihren Hauptwohnsitz in München (28,8 Prozent der Gesamtbevölkerung mit Hauptwohnsitz in München). Diese Anzahl bildet das Einbürgerungspotenzial ungeachtet dessen, wie viele dieser Bevölkerungsgruppe die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

Literaturverzeichnis:

Amnesty International. Irak 2012. Vom 8.12.2012.
URL: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/irak>

Amnesty International. Irak 2021. Vom 29.3.2022. URL: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/irak-2021#section-23289421>

Amnesty International. Afghanistan 2021. Vom 29.3.2022.
URL: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/afghanistan-2021>

Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, verschiedene Fassungen ab 1985

Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland, verschiedene Fassungen von 1991 bis 2004

Breu, Florian. Die Einbürgerungen in München. Statistisches Amt München. Münchner Statistik 1987/3, URL: http://www.mstatistik-muenchen.de/archivierung_historische_berichte/MuenchenerStatistik/1987/ms870302.pdf

Breu, Florian. Die Einbürgerungen in München 1985 bis 1990. Statistisches Amt München. Münchner Statistik 1991/4, URL: http://www.mstatistik-muenchen.de/archivierung_historische_berichte/MuenchenerStatistik/1991/ms910401.pdf

Breu, Florian. Die Einbürgerungen in München 1987 bis 1994. Statistisches Amt München. Münchner Statistik 1995/2, URL: http://www.mstatistik-muenchen.de/archivierung_historische_berichte/MuenchenerStatistik/1995/ms950201.pdf

Bundesministerium des Innern und für Heimat. Einbürgerung britischer Staatsangehöriger. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/europa/brexit/einbuengerung.html>

Bundesministerium des Innern und für Heimat. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht-node.html>

Bundesministerium des Innern und für Heimat. Staatsangehörigkeitsrecht. URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeitsrecht/staatsangehoerigkeitsrecht-node.html>

Mielke, Katja. Afghanistan. Bundeszentrale für politische Bildung, vom 27.1.2022. URL: <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/155323/afghanistan/>

Müller-Heinze, Annett. Rumänien. Bildungszentrale für politische Bildung, vom 14.1.2022, URL: <https://www.bpb.de/themen/europa/suedosteuropa/322454/rumaenien/#node-content-title-0>

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, verschiedene Fassungen bis zum Jahr 2000

Rohde, Achim. Irak. Bundeszentrale für politische Bildung, vom 24.9.2020. URL: <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54603/irak/>

Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung, verschiedene Fassungen

Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland, verschiedene Fassungen

Statistisches Amt der Landeshauptstadt München. Statistisches Handbuch der Landeshauptstadt München 1985. Tabelle 0207: Amtlich registrierte ausländische Bevölkerung (Stand 30.9.1984), S. 208–211